

bewirkt, der Niederlassungsmitgliedstaat keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat und die Maßnahmen verhältnismäßig sind. Die Maßnahmen sind der Kommission und dem Niederlassungsmitgliedstaat unverzüglich und unter Begründung der Dringlichkeit der Maßnahmen mitzuteilen.

## **9.5. Vorwarnungsmechanismus**

Für eine effektive Überwachung und insbesondere einen angemessenen Schutz der Dienstleistungsempfänger ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten schnell über die Geschäftstätigkeit von solchen Dienstleistungserbringern informiert werden, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen oder für die Umwelt verursachen können. Aus diesem Grund legt Artikel 32 einen Mechanismus fest, der darauf abzielt, dass die Mitgliedstaaten alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission so schnell wie möglich informieren, sobald sie Kenntnis von bestimmten Handlungen oder Umständen im Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit erlangen, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen oder die Umwelt verursachen können. Solche Informationen werden es den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ermöglichen, schnell zu reagieren, den betreffenden Dienstleistungserbringer genau zu überwachen und ggf. notwendige vorbeugende Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie (insbesondere mit Artikel 16 bis 18 sowie 30 und 31) zu ergreifen.

## **10. ÜBERPRÜFUNG DER GESETZGEBUNG UND PROZESS ZUR GEGENSEITIGEN EVALUIERUNG**

### **10.1. Ziele und Grundsätze**

Aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten ihre Gesetzgebung in einer Reihe von Bereichen überprüfen. Artikel 39 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die Kommission über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen zu unterrichten, und setzt einen Prozess zur „gegenseitigen Evaluierung“ in Gang, der Transparenz und eine gegenseitige Beurteilung gewährleistet. Dieser Prozess stellt für die Mitgliedstaaten eine wichtige Chance zur Modernisierung ihrer gesetzlichen und administrativen Rahmenbedingungen dar.

Die Überprüfung und Evaluierung der nationalen Gesetzgebung wird von der Richtlinie in zwei unterschiedlichen Zusammenhängen und mit zwei unterschiedlichen Zielsetzungen gefordert. Einerseits besteht die Pflicht zur Überprüfung von Genehmigungsregelungen und bestimmten niederlassungsbezogenen Anforderungen (Artikel 9, 15 und 25). Die Mitgliedstaaten sind in diesem Zusammenhang gehalten, ihre bestehende Rechtsordnung im Hinblick auf die Richtlinie zu überprüfen und ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Genehmigungsregelungen und sonstige relevante Anforderungen zu ändern oder abzuschaffen. Außerdem sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 Absatz 5 dazu verpflichtet, die Anforderungen zu überprüfen, die sie Dienstleistungserbringern, welche in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und in ihrem Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringen, auferlegen. Diese Überprüfung ist erforderlich, um beurteilen zu können, ob die Anwendung dieser Anforderungen mit den in Artikel 16 genannten Bedingungen vereinbar ist. Es bestehen Unterschiede zwischen dem Bericht in Bezug auf Genehmigungsregelungen und die anderen niederlassungsbezogenen Anforderungen einerseits (Artikel 39 Absatz 1) und dem Bericht im Zusammenhang mit Artikel 16 andererseits (Artikel 39 Absatz 5).

Die Berichtserstattung gemäß Artikel 39 Absatz 1 ist grundsätzlich ein einmaliges Verfahren (auch wenn es durch das in Artikel 15 Absatz 7 festgelegte Notifizierungsverfahren in Bezug auf mögliche künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Anforderungen der in Artikel 15 Absatz 7 genannten Art enthalten, ergänzt wird), an die sich ein Prozess der gegenseitigen Evaluierung, an dem die Kommission, (die) andere(n) Mitgliedstaaten, interessierten Kreisen und der in Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie genannte Ausschuss beteiligt sind, anschließt. Am Ende dieses Prozesses, spätestens jedoch ein Jahr nach Anlauf der Umsetzungsfrist „legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat [...] einen zusammenfassenden Bericht vor; diesem fügt sie gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen bei.“<sup>161</sup>

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Berichterstattung gemäß Artikel 39 Absatz 5 um einen fortlaufenden Prozess, da die Mitgliedstaaten dauerhaft dazu verpflichtet sind, die Kommission über geänderte und neue Anforderungen zu informieren, die sie auf einkommende Dienstleistungen anwenden. Dadurch soll Transparenz und Rechtssicherheit für Dienstleistungserbringer (insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen) erreicht werden, die beabsichtigen, grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen. Der erste Bericht gemäß Artikel 39 Absatz 5 sowie alle folgenden Aktualisierungen werden (den) anderen Mitgliedstaaten vorgelegt, und die Kommission legt danach „jährlich Analysen und Orientierungshinweise in Bezug auf die Anwendung derartiger Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie vor.“<sup>162</sup>

Die ordnungsgemäße und stimmige Überprüfung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften stellt eine große Aufgabe für die Mitgliedstaaten dar. Der Grund hierfür ist in der großen Vielfalt der von der Dienstleistungsrichtlinie erfassten Dienstleistungssektoren sowie der Tatsache zu suchen, dass die zu überprüfenden Anforderungen nicht nur in den spezifischen Rechtsvorschriften für die betreffenden Sektoren sondern auch in der horizontalen Gesetzgebung (z. B. allgemeine Handelsgesetze oder Vorschriften für die kommerzielle Kommunikation) niedergelegt sind.

Daher müssen die verschiedenen Teile der nationalen Verwaltungen sowohl in der Phase zur Identifizierung der relevanten Anforderungen als auch in der Phase zur Beurteilung ihres Inhalts eng zusammenarbeiten. Angesichts des Umfangs dieser Aufgabe und der großen Anzahl an Stellen und Behörden, die an diesem Prozess beteiligt sind, kommt einer starken Koordinierung auf geeigneter Ebene größte Bedeutung zu.

Es steht den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, wie sie diesen Prozess intern organisieren. Um jedoch zu gewährleisten, dass alle relevanten Anforderungen identifiziert und stimmig evaluiert werden, erscheint es ratsam, dass die Mitgliedstaaten eine bestimmte Stelle mit der Koordinierung und Leitung des Prozesses betrauen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfumfanges und einer einheitlichen Evaluierung der identifizierten Rechtsvorschriften erscheint es ferner ratsam, dass die Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung interner Richtlinien und standardisierter Formulare für die Identifizierung und Evaluierung der verschiedenen Arten von Genehmigungsregelungen und Anforderungen nachdenken. Zusätzlich werden die Dienststellen der Kommission die Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Berichtes über die Ergebnisse der Überprüfung und Evaluierung ihrer Rechtsordnungen unterstützen, indem sie

---

<sup>161</sup> Siehe Artikel 39 Absatz 4.

<sup>162</sup> Siehe Artikel 39 Absatz 5.

eine Methodik und Struktur für die nationalen Berichte entwickeln und Möglichkeiten zur Vorlage von Online-Berichten vorsehen<sup>163</sup>.

## **10.2. Das in Artikel 39 Absatz 1 bis 4 vorgeschriebene Verfahren**

### *10.2.1. Überprüfung und Evaluierung der Rechtsvorschriften*

Der erste Schritt für die Mitgliedstaaten besteht darin, alle in ihren Rechtsvorschriften enthaltenen relevanten Anforderungen zu identifizieren (hierzu gehören alle Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 9 Absatz 1, alle Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 sowie alle Einschränkungen in Bezug auf multidisziplinäre Tätigkeiten gemäß Artikel 25 Absatz 1, und zu prüfen, ob sie die relevanten Kriterien der Richtlinie erfüllen.

Wie in Erwägungsgrund 9 erläutert findet die Richtlinie keine Anwendung auf Anforderungen, die Dienstleistungsaktivitäten nicht spezifisch regeln oder spezifisch betreffen, sondern von Dienstleistungserbringern im Zuge ihrer Tätigkeiten ebenso zu beachten sind wie von Privatpersonen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht vorschnell Anforderungen von der Überprüfung ausschließen, die sich, auch wenn sie in allgemeinen Gesetzen enthalten sind, dennoch speziell auf Dienstleistungsaktivitäten auswirken<sup>164</sup>. Ferner müssen die Mitgliedstaaten solche Rechtsvorschriften nicht überprüfen, die eindeutig nicht die Aufnahme oder die Ausübung von Dienstleistungsaktivitäten betreffen, z. B. Gesetzgebung im Bereich der Produktkennzeichnung oder Produktsicherheit. Auch hier sollten die Mitgliedstaaten besonders sorgfältig prüfen, da derartige Rechtsvorschriften Anforderungen an Dienstleistungsaktivitäten enthalten können (z. B. Vorschriften in Bezug auf die von Dienstleistungserbringern zu verwendende Ausrüstung).

Ein weiterer Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, ist die Bedeutung des Begriffs „Anforderung“, der gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 7 der Dienstleistungsrichtlinie<sup>165</sup> alle Anforderungen umfasst, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind. Auch Regeln von Berufsverbänden oder kollektive Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen werden, können Anforderungen darstellen<sup>166</sup> und sind zu überprüfen, wenn sie eine Dienstleistungstätigkeit regeln oder betreffen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn für die Erbringung von Dienstleistungen eines reglementierten Berufes eine Gebührenordnung mit Mindest- oder Höchstsätzen von dem Berufsverband, der den betreffenden Beruf reguliert, vorgeschrieben und allgemein angewandt wird.

Anforderungen, die einer Überprüfung bedürfen, können sowohl in zentralstaatlichen als auch in regionalen und in manchen Fällen auch in lokalen Rechtsvorschriften enthalten sein.

Sobald der Mitgliedstaat die relevanten Anforderungen identifiziert hat, ist jede einzelne Anforderung daraufhin zu überprüfen, ob sie die in den einschlägigen Artikeln der Richtlinie

---

<sup>163</sup> Siehe Abschnitt 10.2.2 und 10.3 in diesem Handbuch.

<sup>164</sup> Für weitere Hinweise zum Anwendungsbereich der Richtlinie einschließlich der relevanten Anforderungen siehe Abschnitt 2 in diesem Handbuch.

<sup>165</sup> Siehe Abschnitt 2.3.1 in diesem Handbuch.

<sup>166</sup> Siehe Urteil vom 12. Dezember 1974, *Walrave*, Rechtssache 36/74, Rdnr. 17, 23 und 24; Urteil vom 14. Juli 1976, *Donà*, Rechtssache 13/76, Rdnr. 17 und 18; Urteil vom 15. Dezember 1995, *Bosman*, Rechtssache C-415/93, Rdnr. 83 und 84; Urteil vom 19. Februar 2002, *Wouters*, Rechtssache C-309/99, Rdnr. 120.

festgelegten Kriterien<sup>167</sup> erfüllt, und ggf. abzuschaffen oder durch eine weniger restriktive Anforderung zu ersetzen.

### *10.2.2. Vorzulegende Berichte*

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens bis zum 28. Dezember 2009 einen Bericht über die nationalen Anforderungen vor. In diesem Bericht gibt jeder Mitgliedstaat an, welche Anforderungen er beibehalten wird, wobei die Entscheidung auf Grundlage der Kriterien von Artikel 9 Absatz 1<sup>168</sup>, Artikel 15 Absatz 3 bzw. Artikel 25 Absatz 1 zu begründen ist. Im Falle von Artikel 15 sind auch die abgeschafften oder abgeschwächten Anforderungen anzugeben.

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten nach Kräften dabei, praktikable Lösungen für die Erfüllung der Berichtspflichten zu finden und die anschließende Vorlage und Nutzung der Berichte zu vereinfachen. Dies wird eine strukturierte Form der Bereitstellung von Informationen und ein on-line System zur Einreichung der Berichte einschließen. Auf diese Weise wäre gewährleistet, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte und Informationen miteinander vergleichbar, klar strukturiert und leicht verständlich sind. Ferner soll ein Online-System zur Berichterstellung Übersetzungsprobleme minimieren und die Transparenz der Berichte verbessern.

### *10.2.3. Der Prozess der gegenseitigen Evaluierung*

Die Kommission leitet die Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die sechs Monate Zeit haben, zu diesen Berichten Stellung zu nehmen, und sie konsultiert die interessierten Kreise und den in Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie genannten Ausschuss. Unter Berücksichtigung der Berichte und der Stellungnahmen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen zusammenfassenden Bericht vor.

### *10.2.4. Prüfung und Evaluierung von Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse*

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten alle Anforderungen prüfen, die für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten, und evaluieren, ob diese die Kriterien der Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen.

Allerdings legt Artikel 15 Absatz 4 fest, dass die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 bis 3 die Erfüllung der besonderen Aufgaben, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anvertraut sind, nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern darf. Dies wird durch Erwägungsgrund 72 bekräftigt, in dem es heißt: „Zur Erfüllung dieser

---

<sup>167</sup> Siehe Abschnitt 6.1 in diesem Handbuch in Bezug auf Genehmigungen, Abschnitt 6.3 in Bezug auf zu evaluierende Anforderungen und Abschnitt 8.4 in Bezug auf Einschränkungen im Hinblick auf multidisziplinäre Aktivitäten.

<sup>168</sup> Die Mitgliedstaaten müssen nicht über die einzelnen Bedingungen berichten, von der die Erteilung einer Genehmigung abhängt. Allerdings haben sie dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen die in Artikel 10 bis 13 genannten Kriterien erfüllen. Außerdem sollten sie die Überprüfung der Genehmigungsregelungen dazu nutzen sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen in Einklang mit der Richtlinie stehen.

*Aufgaben erforderliche Anforderungen sollten von diesem Prozess nicht berührt werden; zugleich sollte aber das Problem ungerechtfertigter Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit behandelt werden.*“ Konkret bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten die Anforderungen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwar prüfen müssen, diese jedoch beibehalten dürfen, sofern sie für die Erfüllung der dem Dienstleistungserbringer anvertrauten besonderen Aufgabe erforderlich und verhältnismäßig sind. Diese Evaluierung hat im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erfolgen<sup>169</sup>.

#### 10.2.5. Notifizierung neuer Anforderungen der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Art

Artikel 15 Absatz 6 verlangt von den Mitgliedstaaten, ab Inkrafttreten der Richtlinie (28. Dezember 2006) keine neuen Anforderungen von der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Art einzuführen, es sei denn, diese sind nicht diskriminierend, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig<sup>170</sup>. Zur Verbesserung der rechtlichen Transparenz und Rechtssicherheit für die Dienstleistungserbringer müssen derartige Anforderungen der Kommission mitgeteilt werden. Bei Zweifeln im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht wäre es ratsam, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Kommission vor der offiziellen Einführung der Anforderung von dieser unterrichtet. Die Notifizierung hindert den Mitgliedstaat in keinem Fall daran, die betreffende Anforderung zu erlassen. Ferner ist in Artikel 15 Absatz 7 eindeutig festgelegt, dass eine Anforderung, die gemäß der Richtlinie 98/34/EG<sup>171</sup> notifiziert wurde, nicht zusätzlich gemäß der Dienstleistungsrichtlinie notifiziert werden muss.

Nach Notifizierung der neuen Anforderung bringt die Kommission diese den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis und prüft binnen drei Monaten nach Erhalt der Notifizierung die Vereinbarkeit der neuen Anforderung mit dem Gemeinschaftsrecht. Gegebenenfalls

---

<sup>169</sup> Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zur Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrages klar entschieden, dass es zur Begründung einer Maßnahme, die ein Mitgliedstaat in Bezug auf eine einem Dienstleistungserbringer anvertraute besondere Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergreift „nicht genügt, dass das betreffende Unternehmen von den Behörden mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut worden ist“ (Urteil vom 10. Dezember 1991, *Hafen von Genua*, Rechtssache C-179/90, Rdnr. 26). Vielmehr muss zusätzlich gezeigt werden, dass die Anwendung der spezifischen Anforderung für die Erfüllung der dem Dienstleistungserbringer anvertrauten besonderen Aufgabe erforderlich ist (z. B. die Beachtung des Universalitätsprinzips). Siehe Urteil vom 19. Mai 1993, *Corbeau*, Rechtssache C-320/91, Rdnr. 14 und 16.

<sup>170</sup> Obwohl die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet sind, Richtlinien vor Ablauf ihrer Umsetzungsfrist umzusetzen, hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass sie während dieser Frist den Erlass von Vorschriften unterlassen müssen, die geeignet sind, das in dieser Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernstlich in Frage zu stellen (siehe Urteil vom 18. Dezember 1997, *Inter-environnement Wallonie*, Rechtssache C-129/96, Rdnr. 45). Diese Entscheidung beruht auf Artikel 10 des EG-Vertrages, gemäß dem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern und Maßnahmen zu unterlassen, welche die Erfüllung des EG-Vertrages gefährden könnten.

<sup>171</sup> Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204, 21.7.1998, S. 37. Neben den Änderungen, die durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (die so genannte „Transparenzrichtlinie“; ABl. L 217, 5.8.1998, S. 18) eingeführt wurden, bezieht sich die Richtlinie 98/34/EG im Bereich der Dienstleistungen auf Bestimmungen und Vorschriften über Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, d.h. Dienstleistungen, die mit Hilfe von elektronischen Hilfsmitteln im Fernwege erbracht werden.

entscheidet die Kommission, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben.

### **10.3. Das Verfahren gemäß Artikel 39 Absatz 5**

Die allgemeine Vorgehensweise zur Überprüfung von Anforderungen und zur Erstellung entsprechender Berichte gemäß Artikel 39 Absatz 5 ist in vielerlei Hinsicht mit dem Verfahren gemäß Artikel 39 Absatz 1 vergleichbar. Daher wäre es sinnvoll, wenn die Mitgliedstaaten grundsätzlich dieselbe Methodik einsetzen würden. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten zur Identifizierung der zu überprüfenden Anforderungen in großem Umfang auf die Arbeiten für das Prüfungsverfahren nach Artikel 39 Absatz 1 (oder umgekehrt) zurückgreifen können.

Die Mitgliedstaaten müssen evaluieren, ob die Anforderungen, die von ihnen als potenziell auf Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten anwendbar identifiziert wurden, die in Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und in Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Kriterien erfüllen, d.h. nicht diskriminierend, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist<sup>172</sup>.

Erfüllt eine Anforderung die in Artikel 16 festgelegten Kriterien nicht, müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie nicht auf Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten angewandt wird<sup>173</sup>.

Auf Grundlage dieser Überprüfung und Evaluierung von Anforderungen legen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens bis zum 28. Dezember 2009 einen Bericht über die nationalen Anforderungen vor, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3 Satz 1 fallen könnte; in diesem Bericht legen sie die Gründe dar, aus denen die Anwendung der betreffenden Anforderungen auf Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten angemessen und mit Artikel 16 vereinbar sein könnte. Ist ein Mitgliedstaat beispielsweise der Auffassung, dass er für bestimmte Tätigkeiten aus Umweltschutzgründen eine nationale Rechtsvorschrift zur Lärmbegrenzung anwenden muss, muss diese Rechtsvorschrift beschrieben und die Gründe für ihre mögliche Anwendung genannt werden. Nach diesem ersten Bericht sind die Mitgliedstaaten gehalten, alle geänderten oder neuen Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf die Anwendung von Anforderungen zu notifizieren, wobei stets die Gründe zu nennen sind, aus denen die Anwendung der Anforderungen gemäß Artikel 16 gerechtfertigt ist.

Wie bei dem Bericht gemäß Artikel 39 Absatz 1 werden die Dienststellen der Kommission die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht durch Entwicklung einer Methodik und Struktur für die Online-Berichterstellung unterstützen.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten über die übermittelten Berichte sowie über spätere Notifizierungen von geänderten oder neuen Anforderungen in Kenntnis und legt jährlich Analysen und Orientierungshinweise in Bezug auf die Anwendung derartiger Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie vor, um so die Transparenz und Rechtssicherheit für Dienstleistungserbringer zu verbessern.

---

<sup>172</sup> Weitere Hinweise zu den Kriterien siehe Abschnitt 7.1.3 in diesem Handbuch.

<sup>173</sup> Siehe Abschnitt 7.1.2 in diesem Handbuch.

